

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 28. (VI. Jahrg.)

V. Jahrgang.

Daressalam, 9. Juli 1904.

No. 18.

Inhalt: Runderlass betr. freie Eisenbahnfahrt für zum Hausstande gehörende Familienmitglieder pp. von Beamten. — Bekanntmachung betr. Erholungsstationen. — Verfügung betr. Reiseausrüstung für Gouvernementsbeamte. — Personalmeldungen. —

Runderlass.

Wie das Auswärtige Amt Kolonial-Abteilung in einem am 12. März dieses Jahres eingegangenen Erlass mitgeteilt hat, steht freie Eisenbahnfahrt im Schutzgebiete für zum Hausstande gehörende Familienmitglieder sowie für weise Dienstboten bzw. der Ersatz der Fahrkosten für diese Personen nur den zum Bezüge von Umzugskosten berechtigten Funktionären zu. In Betracht kommen also lediglich die Angehörigen der Schutztruppe sowie die etatsmässigen Zivilbeamten hinsichtlich der von ihnen ausgeführten Umzugs-(Dienstantritts-, Versetzungs- und Dienstaustritts-) Reisen.

Als Familienmitglieder gelten im Sinne dieser Vorschrift — in Uebereinstimmung mit der Auslegung des § 12 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. April 1879 im Bereiche des Auswärtigen Amtes — alle dem Hausstande des Beamten pp. angehörenden Verwandten desselben, zu deren Unterhalt er gesetzlich oder moralisch verpflichtet ist.

Auf Urlaubsreisen erstreckt sich der fragliche Anspruch keinesfalls; soweit auf solche Reisen Familienmitglieder und Dienstboten mitgenommen werden, ist demnach der Fahrpreis für sie von den betreffenden Beamten und Militärpersonen aus eigenen Mitteln zu entrichten.

In der Bezahlung und Verrechnung der Eisenbahngelder tritt hierdurch eine Aenderung nicht ein. Anträgen auf Rückerstattung von Fahrgeldern, welche seit dem 12. März dieses Jahres für zum Hausstande gehörende Familienmitglieder sowie für weise Dienstboten aus Anlass von Umzugsreisen aus eigenen Mitteln des in Betracht kommenden amtlichen Personals gezahlt worden sind, würden mit einem Ausweis über die Höhe der erwachsenen Fahrkosten zu belegen sein.

Daressalam, den 26. Juni 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

J.-No. III. 2122.

Bekanntmachung

betreffend Erholungsstationen.

Die in dem Runderlass vom 22. Mai 1900 und vom 9. Juli 1900 (L. G. Seite 146 und 147)

bezeichneten Erholungsstationen Amani und Mpapua werden hiermit als solche aufgehoben.

Daressalam, den 2. Juli 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

J.-No. V. 2569.

Verfügung.

Zu einer vollständigen Reiseausrüstung für Gouvernementsbeamte gehören, sofern es sich um Ausführung von Dienstreisen handelt, mit denen ein Uebernachten im Zelt verbunden ist, ein Gewehr und 20 Patronen.

Das Kommando der Schutztruppe bestimmt, welche Art von Gewehren abgegeben wird.

Daressalam, den 5. Juli 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

J.-No. K. 3999.

Personalmeldungen.

Kaiserl. Gouvernement. Abgereist mit Heimatsurlaub: Schlosser Huth mit R. P. D. „Herzog“ am 8. Juli 1904.

Abgereist mit Gouvernementsdampfer „Rufiyi“ am 7. Juli 1904 nach Tanga: Gerichtsassessor Dr. Graef zur vertretungsweisen Uebernahme der Geschäfte des Kaiserlichen Bezirksrichters.

Kaiserl. Schutztruppe. Eintreffen: Leutnant v. Kornatzki, Sergt. Röser, Unteroffizier Haugg von Tabora, Zahlm.-Asprt. Rehse von Bukoba, Unteroffizier Piontkowsky von Ssongea, Oberarzt Dr. Breuer neu, Unteroffizier Schiele, San.-Sergt. Lwowski vom Urlaub, letzterer in Tanga.

Beurlaubt: Unteroffizier Hinderer auf 4 Monate nach Tabora.

Versetzt bzw. kommandiert: Unteroffizier Schiele zur 6. Kompagnie Bismarckburg.

Befördert: Durch A. K. O. vom 17. 5. 04. Oberarzt Dr. Ahlbory zum Stabsarzt.

Ausgeschieden: Sergeant Hascher am 30. 6. 04.